

Sitzungsberichte
der
Bayerischen Akademie der Wissenschaften
Philosophisch-philologische und historische Klasse
Jahrgang 1920, 14. Abhandlung

Ein Hauskauf
im IV. Jahrtausend vor Chr.

von

Fr. W. von Bissing

Vorgetragen am 4. Dezember 1920

München 1921
Verlag der Bayerischen Akademie der Wissenschaften
in Kommission des G. Franzschen Verlags (J. Roth)

G. Steindorff und Hölscher fanden im Schutt des Torbaus des Totentempels des Königs Chefren (IV. Dynastie) eine Inschrift, die bis auf den Anfang wohlerhalten war und wie der erste Herausgeber, Sethe, sofort erkannte, den Kauf eines Hauses in der Pyramidenstadt des Cheops, des Vorgängers des Chefren, behandelte. In seiner Abhandlung in den Sitzungsberichten der Kgl. Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften Philol. histor. Klasse 1911, 135 ff. förderte Sethe das Verständnis des Textes so, daß Steindorff-Hölscher im „Grabdenkmal des Königs Chefren“ S. 111 f. Abschrift und Übersetzung unverändert übernahmen. Zwei Jahre nach Sethe gab dann Sottas in seiner Broschüre „Etude antique sur un acte de vente immobilière“ einige wesentliche Verbesserungen; den ganzen Sachverhalt scheint auch er mir nicht erkannt zu haben.

Die Schwierigkeiten des Textes sind doppelter Natur: einmal philologischer; mehrere Worte sind bisher unbekannt, andere mehrdeutig. Mehrdeutig sind auch einzelne grammatische Formen. Hier bin ich nur unwesentlich über meine Vorgänger, vor allem Sottas, hinausgekommen. Dann aber gibt die Anordnung der Zeilen und ihre Aufeinanderfolge Rätsel auf. Ich hoffe die Lösung hier im Wesentlichen gefunden zu haben, nachdem Sottas ihr dicht auf der Spur gewesen war.

Dem Betrachter der Inschrift fällt auf den ersten Blick der Unterschied in der Größe der Buchstaben auf. Am größten sind die drei obersten Zeilen geschrieben mit horizontaler Anordnung der Zeichen. In den (zwei?) verstümmelten obersten Zeilen muß, wie alle zugeben, der Name des einen Kontrahenten gestanden haben. Wenn Borcharts Lesung *mh'nk*

Srṭka' richtig ist (erhalten sind nach der Photographie höchstens die Buchstaben unter die ich . gesetzt habe), so dürfte darin der Name des Vaters des Käufers stecken, denn, wie wir sehen werden, hieß dieser selbst höchst wahrscheinlich Ka'-m-ipu. Im übrigen ist das Erhaltene zu übertragen: „er spricht: gebracht wurde^{a)} dieses Haus gegen Entgelt von dem Schreiber Çenti.“ Çenti ist also der Verkäufer. Die obersten Zeilen, gewissermaßen die Überschrift, geben also in knappsten Worten die Tatsache des Verkaufs und die daran unmittelbar beteiligten Personen an.

Demnächst heben sich deutlich drei gleich lange Zeilen mit immer noch größer, diesmal senkrecht angeordneter Schrift ab. Sie bedeuten: „Ich habe 10 *Šét* dafür gegeben. Aufgedrückt wurde das Siegel^{b)} auf den Vertrag^{b)} vor der Behörde der Pyramidenstadt „Horizont des Cheops“. Die letzten drei Zeichen der letzten Zeile sind, um die Zeilenlänge gleichmäßig einzuhalten, etwas kleiner ausgeführt als die übrigen. Die Zeilen geben die feierliche Verbriefung vor der Behörde und den Kaufpreis an, der wörtlich „10 Opferkuchen“ zu übersetzen wäre^{c)}.

In wesentlich gleicher Schrift und mit gleichfalls senkrechter Anordnung schließt sich hier nun für das Auge die links am Rand laufende Zeile an. Ihre Übersetzung bietet keine Schwierigkeiten: „er sagte^{d)}: so wahr der König lebt, ich gebe daß wahr werde Dein Zufriedensein^{e)} damit in Betreff^{f)} des Vorhandenseins von allem, was zu diesem Haus gehört.“ Es ist also die Eidesformel mit der der Verkäufer, also Çenti, dessen Name ja auch unmittelbar über dem *zd-f* oder *zd-n-f* steht, verspricht das Haus zur Zufriedenheit des Käufers mit allem Zubehör abzuliefern. Auch wenn Sethes abweichende Auffassung der Partikel *r* richtig sein sollte (er überträgt „bis alles, was in diesem Haus sein soll, da ist“), würde sich der Sinn nicht ändern.

Für den Unbefangenen (und Sethe ist hier nicht abgewichen) folgt nun die anschließende Horizontalzeile mit gleicher Buchstabengröße. Sie läuft von rechts nach links und dürfte

wie folgt zu übertragen sein: „Du hast diese Bezahlungen erfüllt durch Zuwendung“. Gesprochen können diese Worte nur vom Verkäufer sein. Sie geben die Bestätigung der erfolgten Zahlung, die die Voraussetzung für jenes feierliche Versprechen waren, und man wird dem Sinn vielleicht gerecht, wenn man im Deutschen diesen Satz mit dem vorigen durch ein „Nachdem“ verbindet.

Was bedeutet aber einmal der Plural „Bezahlungen“ und dann das Wort „durch Zuwendung“ oder „aus der Zuwendung“. Sethe hat mit dem Wort *uzb* das erste Wort der oberen Abschlußzeile verbunden, das er als Nekropole deutet. Und er meint, der Käufer habe den Kaufpreis aus den Einkünften der Nekropole bezahlt, werde wohl ein Angestellter der Nekropole, ein Totenpriester gewesen sein. Ich gestehe, nicht recht zu begreifen, wie so ein solcher sich auf Kosten der Nekropole, also doch der Opfer, zu deren Bestreitung jene Zuwendungen dienten, ein Haus kaufen konnte, und diese Unterschlagung öffentlich bekannt geben konnte.

Wir sind aber in der Lage, nachzuweisen, daß der Kaufpreis in ganz etwas anderem bestand. Wir fanden ihn oben durch 10 *šét* ausgedrückt. Unmittelbar unter der senkrechten Zeile, die die Angabe enthält, stehen nun 4 horizontal angeordnete Zeilen, unter denen wieder 3 vertikale laufen, sämtlich in kleiner und zum Teil auffällig gedrängter Schrift. Die erste der horizontalen Zeilen enthält die Aufzählung dreier Gegenstände, ein jeder nur einmal vorhanden. Leider können wir nur den mittelsten sicher deuten, ein Bett. In der zweiten Horizontalzeile steht das uns bekannte *šet* und darunter in der dritten die Zahlen 3, 4, 3, die sich offenbar auf jene drei Gegenstände beziehen. Das Bett hatte einen Wert von 4 *šét*, jeder der anderen Gegenstände von 3 *šét*, macht zusammen 10 *šét*, oder den Kaufpreis des Hauses. Wir erfahren also jetzt, daß der Kaufpreis nicht in wirklichen 10 Kuchen, sondern in jenen drei Gegenständen bestand, die zusammen 10 Kuchen²⁾ galten. Und dieser Sachverhalt wird irgendwie in jenem rätselhaften *uzb*, kopt. ⲟⲩⲱⲧⲏ, mutari,

converti, stecken. Wir können wenigstens noch sagen, woraus zwei der abgegebenen Gegenstände bestanden: das Bett, der kostbarste, war aus vorzüglichem *eš*-Holz^{h)}, worunter man meistens die Zeder vom Libanon versteht, der andere Gegenstand war aus Sykomorenholz, der an erster Stelle genannte wohl kaum, wie Sethe meinte, aus Stein, sondern, wie Sottas auf Grund von Stellen in Papyris, die dem alten Reich nahe stehen, dartat, aus einer Pflanze Jni, aus der man Amulette, möglicherweise auch Stricke (Brugsch Wb. Supplement 90) herstellte. Eingeleitet wird die Materialangabe durch den Ausdruck *qdt m*, das heißt „hergestellt, gefügt aus.“

Die so merkwürdig sich abhebende Zeichengruppe, die wir eben analysiert haben, steht tatsächlich außerhalb jedes stilistischen Zusammenhangs mit dem übrigen Text. Sie bildet eine Erläuterung, gewissermaßen eine Anmerkung zu der ersten Vertikalzeile und ist gleichsam in kleinerem Druck, wie wir das ja auch tun, gesetzt. Genau das Gleiche gilt von der neben ihr links stehenden Zeilengruppe. Sie lautet, zum Teil im Anschluß an Sottas: „zahlreich waren die Zeugenⁱ⁾ von dem Dienstbereich^{k)} des Çenti und aus der Phyle des Ka'-m-ipu“. Nachdem Çenti der Verkäufer ist, wird man in Ka'-m-ipu kaum jemanden andern als den Käufer sehen können. Jede der beiden Parteien bringt ihre Zeugen. Ihre Namen stehen in der horizontal geschriebenen wieder größer wirkenden Doppelzeile am Schluß; dabei ist jede Zeile in zwei Hälften durch einen Vertikalstrich geteilt. Sethe hat drei der Gruppen, die durch das Wort „Totenpriester“ eingeleitet werden, bereits als Namen erkannt und in ihnen richtig die unterschriebenen Zeugen gesehen. Sottas hat auch für die an erster Stelle stehende Gruppe die gleiche Annahme gerechtfertigt. „Der Nekropolenarbeiter^{k)} oder Steinmetz Mh-e'^{l)}“. Bei dieser Auffassung wird das unwahrscheinliche Übergreifen der Horizontalzeile über dem Strich auf die untere Doppelzeile vermieden, kommt die Verteilung dieser Doppelzeile zu ihrem Recht und erhält jede Partei ihre zwei Zeugen. Endlich erübrigt sich die nicht einwandfreie Deutung der Worte *mh-e'* als „mein

Arm ist gefüllt = ich habe die Bezahlung empfangen“, womit vorher schon Ausgedrücktes unnötigerweise wiederholt würde. Die vier Zeugenunterschriften, die ganz wie in demotischen Urkunden als solche nicht bezeichnet sind, werden durch den besonderen Platz, an dem sie stehen, herausgehoben.

So kraus die Anordnung der Schrift auf den ersten Blick erscheint, so sinnvoll erweist sie sich bei genauerem Zusehen.

Es liegt außerhalb des Rahmens dieser Abhandlung, zu untersuchen, inwieweit ähnliche Erscheinungen sich z. B. auch bei den kgl. Verordnungen des alten Reichs nachweisen lassen, oder inwieweit bei diesem Vertrag schon eine feste Terminologie vorliegt. Auf mancherlei haben Sethe und Sottas schon hingewiesen. Immerhin sei im Anschluß an Morets ausführlichen Aufsatz „Donations et fondations en droit égyptien“ (Rec. de trav. 29, 57 ff.), bei dem ihm der Jurist Boulard zur Hand ging, darauf aufmerksam gemacht, daß *ine* oder *rdit r isu* termini technici für den Verkauf sind (a. a. O. S. 71 f., 80), daß nach Révillouts Ausführungen bis zur saïtischen Zeit dieser Verkauf naturgemäß in einem Tausch bestand und daß dabei ein *imit-per* aufgenommen wurde, ein Inventar mit allen Lasten und Pflichten, wie sie in einer Urkunde aus dem 39. Jahr Amenemes III. z. B. enthalten sind (Griffith, Kahun Papyri, S. 29 f., ders. Law Quarterly Review 1898, Wills in Ancient Egypt). Es wäre möglich, daß die oben behandelte Stelle *r chpr imit nbt nt pr pn* auf solche besondere Klauseln beim Verkauf noch anspielt. Der Ausdruck *zba'* im Singular kehrt mehrfach wieder in dem „Testament eines Hohenpriesters“, das Erman Äg. Zeitschr. 35, 19 ff. übersetzt hat aus der Zeit der Äthiopen. Der Grundbegriff dürfte danach „Ersatz“ sein.

Dr. Nathaniel Reich hat im Rec. de trav. 33, 113 ff. eine Straßburger demotische Urkunde über den Kauf eines bebauten Grundstückes in vortrefflicher Weise erläutert. Zwischen diesem Text aus dem Jahre 88 v. Chr. und der Inschrift des IV. Jahrtausends bestehen nun eine Reihe von Beziehungen, die zu verfolgen ich Demotikern überlassen muß. Gleich anfangs heißt es „Du hast mich voll bezahlt (*mḥ-k*), Du hast mein Herz in

Übereinstimmung gebracht (d. h. mich zufrieden gestellt) mit dem Kaufpreis der Stelle, welche ich um Geld an mich gebracht habe (*iny e z̄b h'z*) von den Nachkommen.“ Und weiter, „ich werde die Stelle rein machen gegen jeden Kontrakt, jedes (amtliche) Aktenstück in (Bezug auf) jede(r) Angelegenheit“ usw. Unterschrieben sind 13 Zeugen. Ähnliche Wendungen finden sich in dem von Reich Sphinx XIII 238 ff. herausgegebenen Kaufvertrag, und hier gerade weicht Spiegelbergs Bearbeitung (Rec. de trav. 31, 91 ff.) nicht ab.

Noch eines sei bemerkt: der Ausdruck, daß ein Zeuge der Phyle oder Abteilung des und des Mannes angehört, erinnert an Stellen wie Griffith, Kahun Papyri, Taf. XI, S. 29 und 31. Allein sachlich haben diese Stellen, die den Titel des Vorstehers einer Phyle enthalten, mit unserem Texte nichts zu tun^{m)}.

Philologische Bemerkungen.

a) Die Übersetzung „gebracht wurde dieses Haus“ statt der bisher vorgeschlagenen „ich brachte dieses Haus“ empfiehlt sich nicht nur wegen des *chr* vor dem Namen des Verkäufers und der leichteren Abwicklung des ganzen Satzgefüges, sondern auch, weil das Passiv auf u des Verbums *ine* besonders gern in der hier vorliegenden Weise mit Zusatz des *n* geschrieben wird z. B. Meḡn-Inschrift C. 5 vgl. Sethe, Verbum II, § 476.

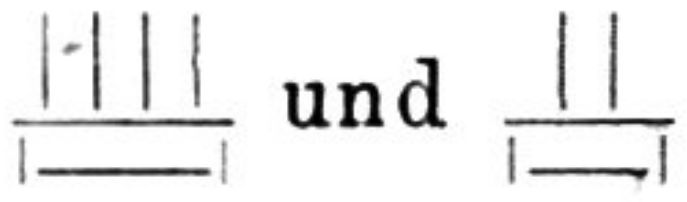
b) Beachte die verschiedene Schreibung des Wortes *chtm* dicht hintereinander. Wollte der Ägypter das Verbum vom Nomen unterscheiden? Révillout Revue Egypt. 1914, 89 hat den Unterschied in der Schreibung auch übersehen; er denkt an 2 Verträge, einen des Käufers und einen des Verkäufers.

c) In seiner, mir erst während der Korrektur bekannt gewordenen Behandlung der Inschrift Revue Egyptologique 1914, 87 ff. will Révillout „šē't“ mit „Obstgarten“ übersetzen. Diese Auffassung beruht aber auf einer Verwechslung mit dem bei Brugsch Wb. 1421 besprochenen Wort ša', ša'u, das überdies alt nur „Feld“, „Land“ zu bedeuten scheint.

d) ob *zd-f* oder *zd-n-f* zu lesen ist, scheint mir nicht sicher zu entscheiden. Für das Perfectum spricht der Umstand, daß diese Bekräftigung doch in der Vergangenheit liegt, zur Zeit, als der Vertrag vor der Behörde abgeschlossen wurde.

e) ob man *h'tp-k* nomial faßt gleichsam als Subjekt zu *un-ma'e* oder ob man es von diesem in der *szm-f* Form abhängig sein läßt, wie Sethe will, kommt inhaltlich auf eins heraus. Schwieriger ist

f) die Auffassung von *r chpr* usw. Sethe will es temporal fassen, „bis wird alles, was in diesem Haus sein soll“. Ich gestehe, diese Ausdrucksweise nicht zu verstehen. Was soll das heißen, der Verkäufer werde dafür Sorge tragen, daß der Käufer zufrieden sei, bis alles vorhanden sei? Will er ihn bis zur Lieferung beruhigen? Ich glaube, man muß bei einer so feierlichen Versicherung nach einem andern Sinn suchen. In Frage kommt wohl nur die Bedeutung von *r* = in Betreff, in Bezug auf etwas, über die Roeder Die Präposition *r* § 31 handelt. Insbesondere ist dieser Gebrauch nachweisbar bei den Ausdrücken des Zufriedenseins, froh seins über etwas. Wir hätten dann also zu *h'tp-k* gleichsam zwei durch Präpositionen eingeleitete Objekte, einmal das allmeinere *h'r-s*, dann das besondere *r chpr* usw. Die Übersetzung müßte dann lauten: „Ich lasse wahr werden Dein Gefallen deswegen darüber, daß alles, was zu diesem Haus gehört, vorhanden ist (oder daß geschieht alles, was mit diesem Haus zusammenhängt?? s. oben S. 4).

g) Zu der Wertangabe in Opferkuchen macht mich Wolters auf ähnliche neugriechische Wertangaben in „Kerzen“ oder auf die von O. Schrader Reallexikon der Indogerman. Altertumsk.², S. 372 beigebrachte Tatsache aufmerksam, daß im Verkehr der Russen mit den Samojeden der Steinfuchs, d. h. in erster Linie sein Fell als Rechnungseinheit gelte. Daneben bleibt bestehen, daß, wie Sethe hervorgehoben hat, der Ägypter die Maßeinheit gern unterdrückt, wenn er sie als selbstverständlich ansieht; das ist noch aus Schenute (S. 172 Leipoldt) zu belegen. Révillout übersetzt „4 perches de terre et 2 perches de terre“, wobei er die Zeichen  fälschlich in *sdb ta'* „perches de terre“ auflöst. Er will darin ein Landmaß, die Rute erkennen; der Verweis auf Pr. B. A. S. XIV 60 ff. ist aber irrtümlich. Dort steht über *in* und *isu* S. 240 f. Beachtenswertes, zu diesem Maße kann ich nichts finden.

h) Ob hier trotz der unbelegbaren Schreibung das *eš*-Holz gemeint ist, lasse ich dahingestellt. Jedenfalls kenne ich keine bessere Deutung. Révillout will „pour la toiture en berceau en bois ash“ erklären! und weiter „pour la plantation de sycomore“, philologisch unmöglich.

i) und k). Ich folge hier Sottas, dessen Berichtigung Sethes mir unzweifelhaft scheint, und Révillout. Die Verbindung der horizontalen, weit auseinander gezogenen Zeile *qdt m* mit der viel höher stehenden Gruppe, zu der diese Zeichen gehören, ist durchaus unwahrscheinlich, läßt die 3 Materialangaben in der Luft hängen (wenn man *qdt m* nicht willkürlich doppelt bezieht) und wird überdies durch die richtige Deu-

tung von mtr als Zeugen hinfällig. Sethes Irrtum ist dadurch erklärlich, daß die Nekropole *chrt-nꜥr* und der Nekropolenarbeiter (*chrti-nꜥr*) in dieser Zeit gleich geschrieben werden.

l) Der Name *mh'e* ist wenigstens einmal, Lieblein, Dictionnaire 2008 = Mariette, Cat. d'abydos 1112 aus dem neuen Reich zu belegen. Daß wir ihn nicht häufiger finden, wird Zufall sein. Révillout, der sonst zu dem juridischen Sprachgebrauch manches gute z. B. über *h'otep*, *uzeb*, *zba'* bringt, hat den Schluß völlig mißverstanden: „je t'ai soldé cette retribution là et pour faire être un revenu à la demeure funéraire, j'ai rempli la main du honka Ina, du honka Sabna usw.“

m) Erst bei der Korrektur wird mir Chassinats Aufsatz im Recueil de trav. 39, 1920, 79 ff. zugänglich. Der Verfasser will in *še't* unter Hinweis auf Gardiner Äg. Zeitschr. 1906, 46/47 ein Metallgewicht sehen und glaubt, daß diese „Ringe“ als Zahlungsmittel bereits im alten Reich eingeführt waren. Weiter will er in den Worten „*m uzeb*“ die Anerkennung finden, daß der Käufer den Preis nicht wirklich in Metall, sondern in Gegenständen von so und so viel Metallwert erlegt habe; er will also, als „Ersatz“ (nämlich für Metall) übertragen. Das Mißliche dieser Auffassung, die sich in manchen Punkten mit der meinen berührt, ist, daß die Deutung von *še't* als Ring-Gewicht auf einer noch dazu zweifelhaften Stelle des mathematischen Papyrus Rhind beruht. Ich möchte aber vorläufig Chassinats Schlüssen gegenüber mich abwartend verhalten. Hervorgehoben aber mag werden, daß die von Gardiner behandelten Papyri in der Ausdrucksweise manches mit unserer Inschrift gemeinsam haben, so die „zahlreichen Zeugen“ (a. a. O. S. 29, 30), so der Ausdruck *mh* „füllen“ für Bezahlung (a. a. O. 34); auch das *chtm r chtm* der Gise-stele ist man versucht, zu dem *chtm*(?) *hr chtm* — wenn hier nicht *še't hr še't* zu lesen ist, bei Gardiner S. 34 zu stellen, Parallelen, deren erste auch Chassinat vermerkt hat.
